

Bau über oder unter der Erde befindlicher Leitungen, bei geologischen Untersuchungsarbeiten und hydrologischen Erforschungen sowie bei anderen Maßnahmen, die eine Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung erfordern, ist zu gewährleisten, daß nur die unbedingt notwendige Beschränkung der landwirtschaftlichen Produktion erfolgt. Beim Bau über oder unter der Erde befindlicher Leitungen, wasserwirtschaftlicher Anlagen und Einrichtungen, Straßen und Gleisanlagen müssen der Investitionsträger oder der ausführende Betrieb sichern, daß das Netz der landwirtschaftlichen Be- und Entwässerungsanlagen weiterhin seinen Zweck erfüllt.

Den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben sind die wirtschaftlichen Nachteile (Wirtschaftschwernisse), die durch den Entzug oder die Beschränkung der Nutzung oder durch zusätzliche Belastungen entstehen, durch die Betriebe oder Einrichtungen, die den Boden, die Gebäude und Anlagen nicht landwirtschaftlich nutzen, auszugleichen<sup>17</sup>.

Die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen, die durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe genutzt werden, ist zwischen den Beteiligten vertraglich zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der für die Leitung der Land- und Forstwirtschaft zuständigen staatlichen Organe (s. Rz. 56, 57 zu Art. 9)- Betriebe und Einrichtungen, die ohne die erforderliche Zustimmung oder ohne vertragliche Vereinbarung den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die Nutzung von Flächen, Gebäuden und Anlagen entziehen, beschränken oder in anderer Weise beeinträchtigen, haben den dadurch entstandenen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die Nutzungsbeschränkung oder der Nutzungsentzug das vereinbarte Ausmaß überschreitet.

Zur Erhaltung und Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist durch die für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organe die Bewirtschaftung aller ungenutzten, landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu sichern. Diese Organe haben auch zu prüfen, ob bei Bodenflächen, die bereits vor Inkrafttreten der Bodennutzungsverordnung ausgesondert wurden, die nichtlandwirtschaftliche Nutzung noch gerechtfertigt ist. Ist das nicht der Fall, so sind diese Flächen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Verstöße gegen die Bodennutzungsverordnung können mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 500 M geahndet werden<sup>18</sup>.

b) Bodennutzungsgebühr. Um unter »Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus alle Zweige der Volkswirtschaft bei voller Sicherung der materiellen Ziele der Investitionen stärker an der optimalen Nutzung des Bodens, der Auswahl des volkswirtschaftlichen günstigsten Standortes bei der Durchführung von Investitionsvorhaben und der Einschränkung des Bodenentzuges auf den unbedingt notwendigen Umfang« zu interessieren, wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1968 an die Bodennutzungsgebühr eingeführt<sup>19</sup>.

17 Erste Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung vom 17. 12. 1964 (a.a.O. wie Fußnote 15) — Ausgleich der Wirtschaftschwernisse - vom 28. 5. 1968 (GBl. II S. 295; Ber. GBl. II S. 918). Deren §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 3, 37, 44, 45 und 47 sind entsprechend der Bodennutzungsverordnung vom 26. 2. 1981 (a.a.O. wie Fußnote 15 a) anzuwenden.

18 § 23 Bodennutzungsverordnung (wie Fußnote 15a).

19 Verordnung über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds - Verordnung über Bodennutzungsgebühren - vom 15. 6. 1967 (GBl. II S. 487).